

### Ausstellungsbedingungen „Stormarner Schaufenster 2012“

1. **Anmeldung:** Die Bestellung des Standes erfolgt verbindlich mit diesem Anmeldeformular per Fax oder eMail. Mit der Anmeldung werden die Ausstellungsbedingungen anerkannt. Dies gilt auch für alle vom Aussteller auf der Ausstellung beschäftigten Personen.

2. **Zulassung:** Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller. Gemeinschaftsstände sind ohne Einwilligung des Ausstellers nicht zulässig. Gastronomische Stände werden vorgehalten, ein Verkauf von Speisen sollte nicht vorgenommen werden. Der Vertragsabschluss ist mit Eingang der Rechnung oder Anmeldebestätigung vollzogen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die vollständige Bezahlung der Standmiete.

3. **Veranstaltungsort:** Für den Veranstaltungsort gilt die Satzung der Stadt Reinfeld für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen.

4. **Standzuteilung:** Der Veranstalter vergibt die Standflächen nach eigenem Ermessen. Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, über die Beteiligung von Nicht-HVR-Mitgliedern entscheidet mindestens ein HVR-Vorstandsmitglied. Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht.

5. **Gestaltung und Ausstattung der Stände:** Abgrenzung des Standes, Dekoration und Ausfüllung des Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei den Materialien für die Dekoration ist darauf zu achten, dass sich diese rückstandsfrei (durch den Aussteller) entfernen lassen. Die Anbringung von Haken oder Dübeln ist untersagt.

6. **Standbetreuung:** Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Ausstellungsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Betrieb akustischer Einrichtungen ist anzumelden bzw. mit dem Veranstalter abzuklären, damit GEMA-Verpflichtungen oder eine Beeinträchtigung des Rahmenprogrammes ausgeschlossen werden kann. Für die Reinigung der Stände ist der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller ist für die formgerechte Entsorgung von Müll und Abfall verantwortlich. Gesonderte Gefäße stehen nicht zur Verfügung.

7. **Aufbau:** Um einen reibungslosen Aufbau der Ausstellungsstände zu gewährleisten, ist der Aussteller verpflichtet den Aufbau innerhalb vorgegebener Fristen zu gewährleisten. Ist mit dem Aufbau nicht bis 60 Minuten vor dem Ausstellungsbeginn begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über die Standfläche verfügen. Schadensersatzansprüche seitens des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

8. **Abbau:** Die Ausstellungsstände dürfen nicht vor Ende der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden, der Abbau hat noch am gleichen Tag zu erfolgen. Der Aussteller haftet für Beschädigungen, die er zu vertreten hat. Der Aussteller hat seinen Platz in einwandfreiem Zustand, so wie er ihn vorgefunden hat, zu übergeben. Die Abnahme erfolgt ausschließlich unter persönlicher Anwesenheit des Veranstalters und des Ausstellers. Kosten für Reparaturen oder Instandsetzungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

9. **Bewachung:** Der Veranstalter wird eine Überwachung während der Nachtstunden vornehmen lassen, jedoch ohne Haftung für Verlust und Beschädigung.

10. **Mieten- und Kosten:** Die Standmieten sind aus diesem Formular ersichtlich. Der Stromverbrauch ist inklusive. Zusätzliche Beleuchtung und Technik ist auf Anfrage möglich. Die Frist für den Frühbucherrabatt endet mit dem 31.1.2012 12:00 Uhr. Buchungen der Bühne sind 15-minütig möglich.

11. **Haftungsausschluss:** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Aussteller bescheinigt dem Veranstalter mit dieser Anmeldung, dass eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe besteht, dass die Prämie für die Haftpflichtversicherung für den Tag der Ausstellung bezahlt wurde und das Personal des Ausstellers bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft gemeldet ist. Die Durchführung des Stormarner Schaufensters unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein. Fachkraft nach § 40 (4) dieser Verordnung ist Martin Huß, Reinfeld.

12. **Erfüllungs- und Gerichtsstand/Nebenabreden:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reinfeld. Vereinbarungen, mit denen von diesen Bedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und bestätigt wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.